

NR. 1486 | 15.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-
Studiengang Sprachen und Kulturen
Ostasiens an der Ruhr-Universität Bochum

vom 04.07.2022

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Sprachen und Kulturen Ostasiens
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 4. Juli 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 *Credit points* und Modularisierung des Studiums
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 8 Teilnahme, Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen
- § 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung und Anerkennungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Abschluss der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 21 Abschlussdokumente und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens.
- (2) Das Studium im Rahmen des Master-Studiengangs Sprachen und Kulturen Ostasiens vertieft die transnationalen und länderspezifischen Perspektiven, wie sie Gegenstand des vierjährigen Bachelor-Studiengangs Sprachen und Kulturen Ostasiens sind, und vermittelt fortgeschrittene fachspezifische Kompetenzen, um die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum der Grad eines „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines achtsemestrigen Bachelor-Studiengangs Sprachen und Kulturen Ostasiens im Umfang von 240 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über
 - den erfolgreichen Besuch von Übungen in zwei ostasiatischen Fremdsprachen (Modernes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch) im Umfang von jeweils 40 CP und entsprechende Kompetenzen, wie sie an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum in den Modulen der Grund- und Mittelstufen des Bachelorstudiums über die Dauer von vier Semestern vermittelt werden,
 - den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu transkulturellen und transnationalen ostasienwissenschaftlichen Themen im Umfang von 25 CP und entsprechende Kompetenzen, wie sie im Ostasienwissenschaftlichen Kernbereich des Bachelorstudiums vermittelt werden,
 - ein einsemestriges Auslandsstudium in einer Teilregion Ostasiens im Umfang von 30 CP sowie
 - den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu einer Teilregion Ostasiens im Umfang von mindestens 30 CP und entsprechende Kompetenzen, wie sie im Länderspezifischen Schwerpunkt des Bachelorstudiums vermittelt werden, darunter auch solche im Umfang von mindestens 6 CP, die der Vermittlung von Kenntnissen vormoderner Sprachstufen gelten.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe TestDaF 4 oder DSH 2 oder höher nachweisen.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind die Auflagen bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erfüllen.
- (5) Zum Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Fach bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Für das Master-Studium im Fach Sprachen und Kulturen Ostasiens werden gute Englisch-Kenntnisse vor allem im Bereich der Lesekompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens empfohlen.

- (7) Verantwortlich für die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, ist der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt zwei Semester.
- (2) Der Master-Studiengang im Fach Sprachen und Kulturen Ostasiens wird als Ein-Fach-Studiengang mit einem länderspezifischen Schwerpunkt im Umfang von 15–16 CP, einem ostasienwissenschaftlichen Kernbereich im Umfang von 13 CP und einem Wahlbereich im Umfang von 11–12 CP durchgeführt.

§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben und zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

§ 6 Credit points und Modularisierung des Studiums

- (1) *Credit points* (CP) entsprechen den *credits* (Leistungspunkten) des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen geschätzten Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit der Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen (Selbststudium) und der Zeit für die Prüfungen selbst berechnet. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen wird. Module setzen sich typischerweise aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 5 bis 15 CP und gehen in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul werden so ausgewählt, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. CP für ein Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Master-Arbeit sowie studienbegleitenden, in der Regel benoteten Modulprüfungen (siehe Anhang). Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- **Klausuren.** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Eine Klausur hat in der Regel eine Dauer von zwei Zeitstunden und wird unter Berücksichtigung fachinhaltlicher Gesichtspunkte und der für das Modul vorgesehenen CP von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein. Sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
 - **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note, die oder der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Wissenschaftliche Vorträge** bzw. **Referate** finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Kompetenz der Studierenden geschult werden, ein Forschungsthema mündlich und unter Verwendung üblicher Hilfsmittel zu präsentieren.
 - **Hausarbeiten.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten im Master-Studiengang Sprachen und

Kulturen Ostasiens haben einen Umfang von in der Regel 20 bis 30 Seiten. Sie werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

- **Weitere gleichwertige Prüfungsformen** für Modulprüfungen, z. B. die Erstellung eines Posters mit Präsentation, wissenschaftliche Recherchen, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten können von den Veranstaltern und Modulbetreuern nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss alternativ vorgesehen werden.
- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die endgültige Form der Prüfungsleistungen und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekanntgegeben. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (4) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 19 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (7) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 5–6.

§ 8 Teilnahme, Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen erbracht sind. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (5) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die Studierende bzw. den Studierenden oder –

mit deren oder dessen Zustimmung – durch eine Prüferin oder einen Prüfer gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

- (6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem Modul alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (7) Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 9 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	für eine hervorragende Leistung;
2	gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens zwei ganze Noten ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird bei Multiple-Choice-Prüfungen folgende Skala angewendet:

„sehr gut“ (1,0)	bei mindestens 95 %;	
„sehr gut“ (1,3)	bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %;	
„gut“ (1,7)	bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %;	
„gut“ (2,0)	bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %;	

„gut“ (2,3)	bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %;
„befriedigend“ (2,7)	bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %;
„befriedigend“ (3,0)	bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %;
„befriedigend“ (3,3)	bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %;
„ausreichend“ (3,7)	bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %;
„ausreichend“ (4,0)	bei mindestens 50 %, aber weniger als 55 %;
„nicht ausreichend“ (5,0)	bei weniger als 50 %.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut;
	über 1,5 bis 2,5	gut;
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend;
	über 4,0	nicht ausreichend.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich statt zu versichern, dass die Prüfungs- oder Studienleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung und Anerkennungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Faches Sprachen und Kulturen Ostasiens nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. In Zweifelsfällen können das International Office der Ruhr-Universität Bochum sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records und im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen setzt voraus, dass im Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens noch Studienleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn die Master-Arbeit noch zu schreiben und ein Studienvolumen im Umfang von mindestens 10 CP noch zu erbringen ist.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ostasienwissenschaften bestellt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät bestellt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin zugleich eine gleiche Zahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine erneute Amtszeit ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen und Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts der Fakultät für Ostasienwissenschaften bedienen.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen im Fach Sprachen und Kulturen Ostasiens abhält oder bis zu vier Semester vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der Regel nur bestellt werden, wer in einem ostasienwissenschaftlichen Fach die Master-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und eine Lehrtätigkeit im Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens ausübt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 15 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, den Modulen bzw. Veranstaltungen des Wahlbereichs und der Master-Arbeit.
- (2) Die im Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens zu absolvierenden Module haben einen Umfang von 40 CP.
- (3) Als sprachliche Wahlschwerpunkte wählen die Studierenden zwischen Chinesisch, Japanisch und Koreanisch. Die gewählte Zweitsprache muss eine andere dieser drei Sprachen sein.

§ 16 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum im Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und mindestens ein Semester ordnungsgemäß im Fach studiert hat;
 2. sich zur Master-Arbeit angemeldet hat;
 3. sich in keinem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Fach an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 4. das erfolgreich abgeschlossene Schwerpunktmodul im Umfang von 15 bzw. 16 CP sowie weitere Studienleistungen im Umfang von mindestens 13 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 im Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis über die erbrachten Modulprüfungen und CP und

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem vergleichbaren Fach oder eine gleichartige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bereits bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Fach Sprachen und Kulturen Ostasiens befindet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Arbeit.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung aus ihrem bzw. seinem Fach theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) inkl. Leerzeichen für den reinen Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Sie muss maschinenschriftlich verfasst, gebunden und paginiert sein. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten.
- (5) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 14 betreut werden. Für die Wahl der Betreuerin oder des Betreuers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema und der Umfang der Master-Arbeit sind durch die Betreuerin oder den Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern.
- (9) Im Falle von Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

§ 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in nachprüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.
- (2) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder Prüfer soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in ihrem bzw. seinem Auftrag vom Prüfungsamt bestimmt.
- (4) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens zwei ganze Noten oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Vorliegen der Gutachten des Fehlversuchs der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 20 Abschluss der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert, die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und insgesamt mindestens 60 CP erreicht wurden.
- (2) Es wird eine Gesamtnote gebildet, die aus zwei weiteren Noten ermittelt wird: erstens aus der Note der Master-Arbeit, die zu 40 v. H. in die Gesamtnote eingeht, und zweitens aus der Fachnote, die zu 60 v. H. in die Gesamtnote eingeht.
- (3) Die Fachnote wird gebildet aus dem nach CP gewichteten Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen. Die Module des Wahlbereichs sowie Module, die gemäß § 8 Absatz 4, § 9 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 4 nicht benotet, sondern mit „bestanden“ gewertet wurden, und sonstige unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.

§ 21 Abschlussdokumente und Bescheinigungen

- (1) Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache, das das Thema und die Note der Master-Arbeit, die gewählte ostasiatische Schwerpunktsprache und die ostasiatische Ergänzungssprache sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Master-Arbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu unterzeichnen.
- (2) Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde nennt auch die gewählte ostasiatische Schwerpunktsprache und die ostasiatische Ergänzungssprache. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Transcript of Records sowie ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Transcript of Records enthält alle während des Master-Studiums erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit CP und erzielten Noten nennt, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten

für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird bei der Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 23.03.2022.

Bochum, den 4. Juli 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Anlage: Aufbau des Master-Studiengangs Sprachen und Kulturen Ostasiens

Das Studium im Master-Studiengang Sprachen und Kulturen Ostasiens setzt sich zusammen aus den unten aufgelisteten Modulen im Umfang von 40 CP und einer Master-Arbeit von 20 CP.

Ostasienwissenschaftlicher Kernbereich (13 CP)

O-K3 Vertiefungsmodul Ostasien (13 CP)

Länderspezifischer Schwerpunkt (15–16 CP)

O-SC Schwerpunktmodul China (15 CP)

oder

O-SJ Schwerpunktmodul Japan (15 CP)

oder

O-SK Schwerpunktmodul Korea (16 CP)

Wahlbereich (11–12 CP)

Master-Arbeit (20 CP)